

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004648/2025
an die Kommission**

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Marco Falcone (PPE), Caterina Chinnici (PPE), Salvatore De Meo (PPE), Herbert Dorfmann (PPE), Fulvio Martusciello (PPE), Letizia Moratti (PPE), Giusi Princi (PPE), Massimiliano Salini (PPE), Flavio Tosi (PPE)

Betrifft: EU-Maßnahmen gegen den fortschreitenden Abbau von Bankfilialen

Jüngsten Daten der Föderation Autonomer Bankgewerkschaften Italiens zufolge leben mehr als 4 Millionen Italiener in einer der 3 179 Gemeinden, in denen es keine Bankfilialen gibt. Somit sind rund 8 % der Bevölkerung vom Phänomen des Filialsterbens betroffen. Je nach geografischer Lage ist dieses Problem unterschiedlich stark ausgeprägt und kann noch größere Ausmaße annehmen: Im Süden Italiens und auf den italienischen Inseln beträgt der Anteil 20 %, was mehr als 2 Millionen Menschen entspricht, während er im Norden und in der Mitte des Landes bei 6,3 % bzw. 4,6 % liegt.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschlieung zur Bankenunion eine klare Richtung zur Eindämmung des Filialsterbens im Bankenwesen vorgegeben und fraktionsübergreifend anerkannt, dass das System der Genossenschafts- und Volksbanken eine strategische Komponente im sozioökonomischen Gefüge Europas darstellt. Kleine Banken gelten insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, in Bergregionen und auf Inseln als unverzichtbar, da Bürger und Unternehmen in diesen Gebieten aufgrund der Entfernung zu städtischen Zentren und des eingeschränkten digitalen Zugangs benachteiligt sind.

1. Erwägt die Kommission Maßnahmen, um dem Abbau von Bankfilialen entgegenzuwirken und in ländlichen und abgelegenen Gebieten, in Bergregionen und auf Inseln in der EU ein Mindestangebot an Finanzdienstleistungen vor Ort sicherzustellen?
2. Hält sie es für angebracht, einen Teil der zusätzlichen Bankgewinne, die sich aus der Erhöhung der Zinssätze der EZB ergeben, im Rahmen von Maßnahmen auf EU- oder nationaler Ebene für die Aufrechterhaltung des Filialnetzes aufzuwenden?

Eingang: 20.11.2025